



**PFERDESPORTVERBAND
HESSEN E.V.**

Transponderkennzeichnung und Equidenpässe für Freizeitpferde

Am 01.06.2010 treten in Hessen Bestimmungen in Kraft, mit denen die Verordnung EG Nr. 504 2008 umgesetzt wird. Auch Freizeitpferde, sogenannte „nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden“, müssen ab diesem Datum mit einem Transponder gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank eingegeben werden, bevor die Ausstellung des Equidenpasses erfolgen kann.

Pferdepässe vom PSVH

Wer für sein Freizeitpferd einen Equidenpass benötigt, wendet sich an den Pferdesportverband Hessen (PSVH), Wilhelmstr. 24, 35683 Dillenburg, Tel.: 02771/8034-14, E-Mail: lianne.dagan@psv-hessen.de. Dort erhält er einen Transponder, ein Antragsformular, sowie ein Formular für das Einzeichnen des Diagramms.

Implantierung des Transponders

Die Implantierung des zugesandten Transponders erfolgt über einen Tierarzt. Zugelassen sind nur die vom Pferdesportverband ausgegebenen Transponder mit dem entsprechenden Länder- und Nummerncode (276 02 0000 XXX XXX) enthalten. Der Transponder wird auf der linken Halsseite in das Kammfett implantiert. Seit dem 01.06.2016 müssen auf der mitgesandten Diagrammseite die Abzeichen beschrieben und eingezeichnet werden. Die Kosten für das Implantieren des Transponders und des Diagramms stellt der Tierarzt dem Eigentümer in Rechnung.

Sollte ein Equide bereits einen Transponder besitzen oder einen ausländischen Transponder implantiert sein bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Tel.: 02771/8034-14, E-Mail: lianne.dagan@psv-hessen.de).

Ausstellung des Equidenpasses

Das vom Halter, vom Eigentümer und vom Tierarzt ausgefüllte Antragsformular, sowie das Diagramm, sind sodann an den Pferdesportverband zurückzuschicken, der den Pferdepass erstellt. Die Kosten belaufen sich auf 90,- Euro zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer. Diese beinhaltet auch die Kosten für den Transponder und die Dateneinspeisung in die zentrale HIT-Datenbank.

Registriernummer des Halters

Die Halter-Registriernummer ist eine **12-stellige Nummer**, die nach § 26 (2) der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) Tierhalter nachweisen müssen.

Im Falle von Equiden ist diese Nummer dem Betrieb bzw. Stall, in welchem Ihr Pferd eingestallt ist, zuzuordnen. Der Besitzer des entsprechenden Stalls ist Halter Ihres Pferdes.

Sollten Sie Pferde in einem eigenen Stall halten, so müssen Sie ebenfalls eine solche Nummer nachweisen können.

Die Halter-Registriernummer beginnt mit drei Ziffern zur Kennzeichnung des Landes (276 = Deutschland), gefolgt von zwei Ziffern zur Kennzeichnung des Bundeslandes (z.B. 06 = Hessen).

Sollten Sie Pferde halten, aber keine Halter-Registriernummer haben, müssen Sie sich an das zuständige Veterinäramt bzw. Landwirtschaftsamt wenden. In Hessen ist hier der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht (HVL), An der Hessenhalle 1, 36304 Alsfeld, Tel.: 06631/78450, E-Mail: kontakt@hvl-alsfeld.de, zuständig. Es können Kosten entstehen. Die vom HVL vergebene Registriernummer ist in jedem Fall in das Antragsformular für Equidenpässe einzusetzen.

Weitere Informationen

Alter des Pferdes

Wenn das im Antragsformular geforderte Geburtsdatum des Pferdes nicht bekannt ist, wird der 01.01. eingesetzt. Wenn das Geburtsjahr nicht bekannt ist, nimmt der Tierarzt eine Altersbestimmung aufgrund des Zahnbefundes vor.

Besitzwechsel

Laut Vorschrift der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 muss nach dem Kauf eines Equiden unverzüglich ein Besitzwechsel im Equidenpass sowie in der HIT-Datenbank eingetragen werden. Reichen Sie bitte für den Besitzwechsel den Pferdepass im Original per Einschreiben mit dem dazugehörigen Formular für Besitzerwechsel in unserer Geschäftsstelle ein. Der neue Besitzer wird in die HI-Tierdatenbank eingegeben. Die Kosten belaufen sich auf 35,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer und Versandkosten. Das Formular befindet sich im Download-Bereich dieser Seite.

Verlust des Pferdepasses

Bei Verlust des Pferdepasses wird ein Duplikat ausgestellt. Hierfür bitten wir um direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin (Tel.: 02771/8034-14, E-Mail: lianne.dagan@psv-hessen.de).

Tod, Schlachtung oder Verlust des Pferdes

In diesem Fall ist der Pferdepass innerhalb von 30 Tagen an die Pass-ausgebende Stelle zurückzusenden, die ihn vernichtet. Verantwortlich hierfür sind die Tierkörperbeseitigungsanstalt, der Schlachtbetrieb bzw. bei Verlust des Pferdes der letzte Halter.